

Freunde und Förderer des Gymnasiums an der Schweizer Allee e. V.



Förderverein Gymnasium an der Schweizer Allee
Schweizer Allee 18 - 20 ▪ 44287 Dortmund

An die
Mitglieder des Fördervereins

Dortmund, 08.10.2019

Mitgliederversammlung am 18.11.2019 hier: Einladung

Sehr geehrte Mitglieder,

wir laden Sie zur Mitgliederversammlung am Montag, 18.11.2019 um
19.30 Uhr in den Pausenraum des GadSA ein.

Tagesordnung

1. Regularien
(Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der
Tagesordnung, Wahl des Protokollführers)
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht über die Finanzlage/Jahresabschluss 01.08.2018 – 31.07.2019
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
 - a. Wahlleiter
 - b. Vorstand - Vorsitzende(r), Stellv. Vorsitzende(r), Kassierer(in)
 - c. Kassenprüfer(innen)
7. Änderung der Satzung (gem. beiliegender Synopse)
8. Erörterung der Förderanträge
9. Beschlussfassung Förderanträge
10. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Christian Wurzel Dagmar Becker Andrea Kießling

Vorsitzender:
Christian Wurzel
Tel. 0160-96819078
christian.wurzel@web.de

Stellv. Vorsitzende:
Dagmar Becker
Tel. 0157-36405802
becker.dagmar@gmx.de

Kassiererin:
Andrea Kießling
Tel. 0171-4976621
a.s.kiessling@t-online.de

Postanschrift:
Freunde und Förderer des
Gymnasiums an der
Schweizer Allee e. V.
Schweizer Allee 18 - 20
44287 Dortmund

Bankverbindung:
Sparkasse Dortmund
IBAN: DE06440501990101014363
BIC: DORTDE33XXX

Vereinsregister
Amtsgericht Dortmund
VR 2641

foerderverein@gadsa.de
www.gadsa.de

Mitgliederversammlung der
 Freunde und Förderer des Gymnasiums an der Schweizer Allee e. V
 am 18.11.2019
 Anlage zum TOP 7 – Änderung der Satzung

Satzung (gültig ab 13.Juni 2016)	Satzung (Änderung vom 20.05.2019)	Satzung (Änderung 18.11.2019 aufgrund Hinweis des Registergerichtes)
<p>§ 1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Gymnasiums an der Schweizer Allee e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.</p>	<p>... (unverändert)</p>	
<p>§2 Vereinszweck (1) Der Verein soll a) das Verständnis der Eltern für alle Fragen der Erziehung und des Unterricht an dem Gymnasium wecken und fördern b) sich um freiwillige Spenden für das Gymnasium bemühen und deren Verwendung für Zwecke des Gymnasiums regeln. Dies kann u.a. durch Anschaffung von Lernmitteln, unterrichtsbegleitende Hilfsmittel, finanzieller Förderung von Veranstaltungen, baulicher Maßnahmen erfolgen</p>	<p>§2 Vereinszweck (1) Der Verein soll a) das Verständnis der Eltern für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts <u>am Gymnasium an der Schweizer Allee</u> wecken und fördern b) sich um freiwillige Spenden für das Gymnasium bemühen und deren Verwendung für Zwecke des Gymnasiums regeln. Dies kann u.a. durch Anschaffung von Lernmitteln, unterrichtsbegleitenden <u>Hilfsmitteln</u>, finanzieller Förderung von Veranstaltungen <u>sowie</u> baulicher Maßnahmen erfolgen</p>	

<p>c) eine Toiletten- und Fahrradwache organisieren und durchführen</p> <p>d) hilfsbedürftige Schüler des Gymnasiums durch Zuschüsse zu Schulfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen unterstützen</p> <p>e) eine Essenausgabe für Schüler organisieren und abwickeln</p> <p>f) die Trägerschaft einer Schülerbetreuung 13+, sofern dies für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins unschädlich ist und sichergestellt wird, dass die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten aus einer eigens für diesen Zweck eingerichteten Kasse zu nehmen sind, ohne dass ein Rückgriff auf die anderen Vereinsmittel möglich ist, übernehmen.</p> <p>(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke</p> <p>(3) Es ist möglich Zweckbetriebe zu gründen. Es ist weiterhin möglich Zuschüsse zu verwalten und entsprechendes Personal - in Abstimmung mit der Schulleitung - einzustellen</p>	<p>c) ... (unverändert)</p> <p>d) hilfsbedürftige Schüler des Gymnasiums <u>in Form von Zuschüssen oder Darlehen</u> zu Schulfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen unterstützen</p> <p>e) ... (unverändert)</p> <p>f) die Trägerschaft einer <u>(Nach)Mittags</u>betreuung „13+“ <u>übernehmen</u>, sofern dies für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins unschädlich ist und sichergestellt <u>ist</u>, dass die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten aus einer eigens für diesen Zweck eingerichteten Kasse zu <u>entnehmen</u> sind, ohne dass ein Rückgriff auf die anderen Vereinsmittel <u>erfolgt</u>.</p> <p>(2) ... (unverändert)</p> <p>(3) ... (unverändert)</p>	
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.</p> <p>(2) Natürliche Personen besitzen in der Mitgliederversammlung das volle Stimmrecht.</p> <p>(3) Juristische Personen besitzen kein Stimmrecht und werden nur als fördernde Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) ... (unverändert)</p> <p>(2) ... (unverändert)</p> <p>(3) ... (unverändert)</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Beitritt entscheidet. Der Mitgliederversammlung ist Bericht über die <u>Mitgliederentwicklung</u> zu erstatten.</p> <p>(5) ... (unverändert)</p>	

<p>beantragen, der über den Beitritt entscheidet. Der Mitgliederversammlung ist Bericht über die Zu- und Abgänge zu erstatten.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch schriftliche Austrittserklärung zum jeweiligen Schuljahresende b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung c) durch fristlose Kündigung durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten. Die nächste Mitgliederversammlung muss darüber abschließend befinden bzw. kann auf Antrag des Gekündigten den alten Zustand wieder herstellen. <p>(6) Ämter innerhalb des Vereins können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das volle Stimmrecht besitzen.</p>	<p>(6) ... (unverändert)</p>	
<p>§ 4 Beiträge Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p>	<p>... (unverändert)</p>	
<p>§ 5 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die Mitgliederversammlung (2) der Vorstand 	<p>... (unverändert)</p>	
<p>§ 6 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p>	<p>§ 6 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. <u>Spätestens im November</u> eines jeden Schuljahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.</p>	

<p>(2) Der Vorstand lädt schriftlich unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen und Nennung einer Tagesordnung, sowie Ort und Zeit ein.</p> <p>(3) Der Vorstand hat auf begründeten Antrag von 25 v. H. der Vereinsmitglieder eine Versammlung einzuberufen.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(5) Mit beratender Stimme nehmen an der Mitgliederversammlung teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Vorsitzenden einer Klassenpflegschaft und deren Vertreter, b) die gewählten Vertreter einer Jahrgangsstufe und deren Vertreter, c) ein Mitglied des Lehrerkollegiums, d) ein Mitglied der Schülervertretung e) der Direktor / die Direktorin der Schule f) fördernde Mitglieder <p>(6) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über die Tätigkeit im abgelaufenen Schuljahr zu berichten und eine Jahresrechnung vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der Geschäftsordnung die Vergabe der Spenden.</p> <p>(8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestimmt jährlich einen oder mehrere Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder</p> <p>(9) Über das Ergebnis der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.</p>	<p>(2) Der Vorstand lädt schriftlich <u>oder elektronisch</u> unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen und Nennung einer Tagesordnung sowie Ort und Zeit ein. <u>Die Einladung sollte zudem auf der Homepage des Gymnasiums veröffentlicht werden.</u></p> <p>(3) Der Vorstand hat auf begründeten Antrag von 25 v. H. der Vereinsmitglieder eine Versammlung einzuberufen.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(5) Mit beratender Stimme nehmen an der Mitgliederversammlung teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Vorsitzenden einer Klassenpflegschaft und deren Vertreter, b) die gewählten Vertreter einer Jahrgangsstufe und deren Vertreter, c) ein Mitglied des Lehrerkollegiums, d) ein Mitglied der Schülervertretung e) der Direktor / die Direktorin der Schule f) fördernde Mitglieder <p>(6) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über die Tätigkeit im abgelaufenen Schuljahr zu berichten und eine Jahresrechnung vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung beschließt <u>eine Geschäftsordnung und entscheidet über die Vergabe der Spenden und Einnahmen.</u></p> <p>(8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestimmt jährlich einen oder mehrere Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder.</p>	<p>(2) Der Vorstand lädt schriftlich oder <u>elektronisch per E-Mail</u> unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen und Nennung einer Tagesordnung sowie Ort und Zeit ein. Die Einladung sollte zudem auf der Homepage des Gymnasiums veröffentlicht werden.</p>
---	--	--

	(9) Über das Ergebnis der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.	(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
§ 7 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassierer und optional einem oder zwei Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar mindestens zwei gemeinschaftlich. Sie führen ihre Ämter unentgeltlich. Es darf ihnen jedoch Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen gewährt werden. (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. (3) Zweifache Wiederwahl ist zulässig (4) Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, jedoch längstens 1,5 Jahre	§ 7 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassierer und optional einem oder zwei Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Sie führen ihre Ämter unentgeltlich. Es darf ihnen jedoch Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen gewährt werden. (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar mindestens zwei gemeinschaftlich. (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellen der Vorstand, der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft sowie der/die Direktor/in der Schule eine Person, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl übernimmt.	
§ 8 Mittelverwendung (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. (2) Die Einzelheiten der Mittelverwendung im Rahmen der Satzung werden durch die Geschäftsordnung geregelt. (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	... (unverändert)	

	<p>§ 9 Datenschutz im Verein</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.</p> <p>(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. <p>(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	
<p>§ 9 Auflösung</p> <p>(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund, die</p>	<p>§ 10 Auflösung</p> <p>...(unverändert)</p>	

<p>es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger schulischer Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(2) Zur Beschlussfähigkeit bei einem Auflösungsbeschluss bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der eingetragenen Mitglieder bei einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Wahrung der satzungsgemäßen Fristen binnen 4 Wochen zu einer erneuten Versammlung einzuladen. Mit der Einladung ist bekannt zu geben, dass diese Versammlung dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig ist.</p> <p>(4) Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>		
<p>§ 10 Sicherung der Gemeinnützigkeit Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft geändert, ergänzt, eingefügt oder gestrichen, so hat der Verein unverzüglich diesen Beschluss dem Finanzamt einzureichen, mit dessen Zustimmung er wirksam wird.</p>	<p>§ 11 Sicherung der Gemeinnützigkeit ...(unverändert)</p>	
<p>§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 13. Juni 2016 in Kraft, frühestens jedoch erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt und Eintragung in das Vereinsregister.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt <u>am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.</u></p>	<p>§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt <u>mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</u></p>